



Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

4211 Alberndorf, Kalchgruberstraße 2, Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

☎ 07235/7155

FAX: 07235/7155-7

e-mail: gemeinde@alberndorf.ooe.gv.at, internet: www.alberndorf.at

DVR: 0059692

Klimabündnisgemeinde

und

familienfreundlichegemeinde

Friedhofsgebühren

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

vom 29. Juni 2021

mit der die Friedhofsgebühren vom 13. Dez.1993 i.d.g.F. geändert werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtung des Friedhofes der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark werden nach Maßgabe der Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabstätten- und Erneuerungsgebühren

1) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr eingehoben. Diese beträgt für die Dauer von 10 Jahren

a) für ein Einzelgrab (Reihengrab) € 325,00

b) für ein Doppelgrab € 650,00

c) für ein Urnengrab/ -nische/-säule € 325,00

und ist im Vorhinein zu entrichten.

- 2) Die zehnjährige Dauer, für welche die Grabstättengebühr als entrichtet gilt, beginnt mit 1. Jänner des der Beisetzung auf der Grabstätte folgenden Jahres zu laufen.
- 3) Für die Erneuerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist für die Dauer von 5 Jahren eine Gebühr v.H. der im Absatz 1 angeführten Gebührensätze zu entrichten.

§ 3

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Für die Benützung der Aufbahnhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für Erwachsene | € 103,00 |
| b) für Kinder | € 55,00 |
| c) für Urneneinstellung | € 103,00 |
| d) Benützung der Kühleinrichtung
in der Aufbahnhalle
pro angefangenem Tag | € 11,00 |

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabstättengebühr (Erneuerungsgebühr) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. zum Zeitpunkt der Erneuerung des Nutzungsrechtes.
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle mit dem Beginn der Benützung.
 - c) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benützung der betreffenden Friedhofseinrichtungen.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührensuld fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Grabstätten- (Erneuerungs-) gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bewilligt wird.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle hat derjenige zu entrichten, der eine Leiche aufbahrt oder eine Urne einstellen lässt.
- 3) Die sonstigen Gebühren nach § 3 dieser Verordnung sind vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister: